

# Minijobs – neue Pflichten für Arbeitgeber

## Steuermerkmale übermitteln

Eine wichtige Änderung kommt zum Jahreswechsel auf Unternehmen zu, die 450-Euro-Jobber beschäftigen. In allen Entgeltmeldungen für die geringfügig entlohnt Beschäftigten sind ab 2022 auch Angaben zur Steuer vorzunehmen. Die Minijob-Zentrale – als Empfängerin der Meldungen und Beiträge für die Sozialversicherung – fungiert neben ihrer Funktion als Einzugsstelle auch als Steuerbehörde. Sie ist für die Erhebung und Einziehung der Pauschsteuer verantwortlich. Um den Prozess zu vereinfachen, sind bei den Entgeltmeldungen ab 1. Januar 2022 Angaben zur Art der Besteuerung Pflicht. (Folie 1)

Anzugeben sind für geringfügig Beschäftigte:

- Die Steuernummer des Arbeitgebers
- Die Steuer-Identifikationsnummer des Beschäftigten
- Die Art der Besteuerung über Kennzeichen

Die Steuernummer des Arbeitgebers und die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) des Arbeitnehmers sind in allen Entgeltmeldungen anzugeben. Die Art der Besteuerung ist dabei ohne Bedeutung.

Ausnahmen: In den Fällen, in denen die Finanzverwaltung keine Steuer-ID vergibt, entfällt die Angabe

in diesem Feld des Datensatzes. Gleiches gilt, wenn für einen Arbeitgeber ausnahmsweise keine Steuernummer vergeben wird. In diesen Sonderfällen bleibt das entsprechende Feld in dem Datensatz in der sogenannten Grundstellung – damit ist eine „Verschlüsselung“ mit „0“ gemeint.

### Kennzeichen für die Besteuerungsart

Die Art der Besteuerung wird mit folgenden Kennzeichen übermittelt:

- 1 = Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent
- 0 = alle anderen Möglichkeiten der Besteuerung

Die 2-prozentige Pauschsteuer wird angewandt, wenn

- keine individuellen Lohnsteuermerkmale genutzt werden und
- es sich um einen geringfügig entlohnten Minijob handelt und der Arbeitgeber für die Beschäftigung Rentenversicherungsbeiträge zahlt (Pauschalbeitrag in Höhe von 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten beziehungsweise 15 Prozent bei allen anderen Einsatzarten). Dies gilt mit oder ohne Aufstockung durch den Arbeitnehmer.

Neues bei Minijobs  
**Steuermerkmale übermitteln ab 2022**

**In allen Entgeltmeldungen für Minijobs übermitteln:**


- Steuernummer des Arbeitgebers
- Steuer-Identifikationsnummer des Beschäftigten
- Besteuerungsart mit Kennzeichen

Pauschsteuer 2 %

= Kennzeichen 1

Ansonsten

= Kennzeichen 0



Neues bei Minijobs

**Steuermerkmale übermitteln ab 2022**

- Kennzeichen = 0  
Zum Beispiel bei 20 % Lohnsteuer
- Nur für geringfügig entlohnt Beschäftigte
- Nicht für kurzfristig Beschäftigte
- Bei Anmeldungen keine Angaben
- **Gilt ab 2022**
- **Bereits für Jahresmeldungen 2021 anwenden**

2

**Das Kennzeichen „0“ ist zu nutzen, wenn**

- der Steuerabzug individuell nach den Merkmalen der Lohnsteuerabzugsmerkmale erfolgt oder
- die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 Prozent zu zahlen ist oder
- keine Steuern anfallen.

Die 20-prozentige pauschale Lohnsteuer kann als Alternative zur Steuererhebung nach den Merkmalen zur Lohnsteuer (früher Lohnsteuerkarte) angewandt werden, wenn für diese Beschäftigung keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung anfallen. Dies kann zum Beispiel infrage kommen, wenn eine geringfügige Beschäftigung von einem Beamten ausgeübt wird und die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft sich auch darauf erstreckt. (Folie 2)

**Keine Angabe bei kurzfristigen Beschäftigungen**

Nach dem Gesetzeswortlaut sind diese Angaben zur Steuer in allen Entgeltmeldungen für die geringfügig Beschäftigten vorzunehmen. Eine Unterscheidung nach der Art der geringfügigen Beschäftigung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Demzufolge wären die vorgestellten Eintragungen sowohl bei geringfügig entlohnten als auch bei kurzfristigen Beschäftigungen vorzunehmen.

Dies ist nicht sinnvoll, denn für eine kurzfristige Beschäftigung kann der Schlüssel „1“ tatsächlich nie gelten. (Voraussetzung für den Schlüssel „1“ ist das Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung.) Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dies erkannt und über die Vorgaben

in den Grundsätzen für die Meldungen gelöst. Eine solche Übermittlung für die kurzfristig Beschäftigten ist dadurch nicht vorgesehen.

**Anwendungsfälle**

Diese Erweiterung bei den Entgeltmeldungen gilt für alle Beschäftigungsarten. Sie ist also auch durch Arbeitgeber von im privaten Haushalt geringfügig entlohnt Beschäftigten zu beachten.

Ausgenommen sind ausdrücklich die Anmeldungen. Bei geplanten neuen Beschäftigungen könnte sonst der Einstellungsprozess durch die zusätzliche Ermittlung von Daten belastet werden, die bisher dafür auch nicht erforderlich waren.

Die Neuerung ist grundsätzlich ab 1. Januar 2022 anzuwenden; sie gilt aber auch bereits bei Entgeltmeldungen für laufende Beschäftigungsverhältnisse, die über den 31. Dezember 2021 andauern. Das heißt, in Jahresmeldungen für 2021 sind diese Daten bereits aufzunehmen.



## Steuerdaten bereits für die Jahresmeldungen 2021 übermitteln.

## Minijob-Zentrale übermittelt Vorbeschäftigungen

Bei kurzfristigen Beschäftigungen teilt die Einzugsstelle – in der Regel die Minijob-Zentrale – ab 1. Januar 2022 mit, ob anrechenbare Beschäftigungen im vorausgehenden Zeitraum des gleichen Kalenderjahres bestehen oder bestanden haben. Diese Reaktion auf die verarbeitete Anmeldung für den kurzfristigen Beschäftigten erfolgt unverzüglich und per Datenübertragung (also elektronisch). (Folie 3)

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur vor, wenn diese Form der Beschäftigung auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr im Voraus begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Prüfung der Berufsmäßigkeit erfolgt nur, wenn das monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 450 Euro übersteigt.

Die zeitliche Begrenzung (auf drei Monate oder 70 Arbeitstage) gilt dabei für das laufende Kalenderjahr – Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind demnach anzurechnen. Jeweils bei Beginn

einer neuen Beschäftigung ist also zu prüfen, ob diese zusammen mit schon im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen die beiden genannten Zeitgrenzen übersteigt. Dabei sind nur Beschäftigungen anzurechnen, die als kurzfristige Beschäftigung zu qualifizieren waren. Eine kurzfristige – also anzurechnende Beschäftigung – ist mit der Personengruppe 110 zu melden.

Wurde zwar eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, die aber nicht die Kriterien einer kurzfristigen Beschäftigung erfüllt, ist sie wie eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzurechnen. Beschäftigungszeiten, die in einem anderen Staat (es spielt keine Rolle, ob es sich um einen EU-Staat, Abkommensstaat oder ein vertragsloses Ausland handelt) absolviert wurden, werden nicht als Vorbeschäftigungszeit berücksichtigt. Auch die Höhe des im Ausland erzielten Entgelts ist unbedeutend.

### Neues bei Minijobs

## Minijob-Zentrale übermittelt Vorbeschäftigungen

- Kurzfristige Beschäftigungen: drei Kalendermonate oder 70 Arbeitstage
- Personengruppe 110
- Voraussetzung in Anmeldung prüfen
- Prüfung von Vorbeschäftigungen durch Minijob-Zentrale nach Anmeldung
- Elektronische Rückmeldung

3



## Beispiel

Der Fall: Eine kurzfristige Beschäftigung soll vom 14. November 2022 bis 16. Dezember 2022 ausgeübt werden. In der Woche soll jeweils von Montag bis Freitag gearbeitet werden. Die Person ist nicht berufsmäßig tätig.

Als Vorbeschäftigungen gibt die Person im Personalfragebogen an:

- 1. März bis 31. März 2022 kurzfristige Beschäftigung (23 Arbeitstage)
- 1. Mai bis 31. August 2022 geringfügig entlohnte Beschäftigung

**Die Lösung: Die Beschäftigung vom 14. November bis 16. Dezember 2022 ist für sich allein gesehen eine kurzfristige Beschäftigung. Es sind 25 Arbeitstage beziehungsweise 33 Kalendertage zu berücksichtigen.**

**Die kurzfristige Beschäftigung vom 1. bis 31. März 2022 ist anzurechnen (23 Arbeitstage beziehungsweise 30 Kalendertage).**

**Die geringfügig entlohnte Beschäftigung von Mai bis August ist nicht anzurechnen.**

**Die Beschäftigung vom 14. November bis 16. Dezember 2022 ist eine kurzfristige Beschäftigung. Eine Anmeldung mit Beginn-Datum 14. November 2022 und der Personengruppe 110 ist zu erstellen.**

**Die Minijob-Zentrale meldet maschinell an den Absender zurück, dass im Jahr 2022 eine kurzfristige Beschäftigung bestand. Eine Zeitangabe zur Dauer der Vorbeschäftigung ist nicht vorgesehen.**

Voraussetzung für die elektronische Rückmeldung durch die Minijob-Zentrale ist, dass in der Anmeldung der kurzfristigen Beschäftigung die Personengruppe 110 angegeben ist. Dies ist praktisch die Grundbedingung für den Start der internen Datenprüfung bei der Minijob-Zentrale.

Eine Information an den Arbeitgeber erfolgt auch, wenn keine anrechenbare Vorbeschäftigung bei der Minijob-Zentrale bekannt ist. Liegen keine Daten vor, erfolgt die Verschlüsselung mit „N“ = keine Melde-sachverhaltsdaten.

## Mehr Sicherheit für die Entgeltabrechnung

Das neue ergänzende Verfahren erhöht die Sicherheit für die Arbeitgeber. Bis zu dieser Neuregelung war der Arbeitgeber zunächst allein auf die Angaben seines Beschäftigten angewiesen. Die Pflicht des Beschäftigten, gegenüber dem Arbeitgeber entsprechende Angaben zu machen, besteht im Übrigen unverändert weiter. Natürlich soll auch weiterhin in den Unternehmen vor der Anmeldung eine vollständige und korrekte Beurteilung des Versicherungsverhältnisses aufgrund der Angaben des Beschäftigten erfolgen.

Die Minijob-Zentrale meldet bei der Rückmeldung das Bestehen einer kurzfristigen Beschäftigung im laufenden Kalenderjahr. Dadurch kann der so informierte Arbeitgeber des aktuell aufgenommenen Minijobs nochmals prüfen, ob die vorgenommene Bewertung als kurzfristige Beschäftigung korrekt war.

## Die Berechnung bei Teilmonaten

Bei einer Zusammenrechnung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen treten an die Stelle des Dreimonatszeitraums 90 Kalendertage. Bei vollen Kalendermonaten werden 30 Kalendertage berücksichtigt. Bei Beschäftigungen in Teilmonaten werden die tatsächlichen Tage ausgezählt.

Eine Besonderheit ist bei sogenannten Zeitmonaten zu berücksichtigen: Umfasst ein Beschäftigungszeitraum zwar keinen Kalendermonat, aber einen Zeitmonat, ist dieser ebenfalls mit 30 Kalendertagen zu berücksichtigen. Es gelten folgende Regelungen für die korrekte Bestimmung der anzurechnenden Kalendertage:

- Volle Kalendermonate sind vorrangig vor Teilmonaten.
- Liegt kein voller Kalendermonat vor, ist die Bildung eines Zeitmonats wiederum vorrangig vor zwei Teilmonaten.

Die Berechnung der anzurechnenden Arbeitstage ist vergleichsweise einfach. Es werden die Tage einzeln addiert, an denen tatsächlich eine Arbeitsleistung erfolgen wird. Dabei gilt ein Nachtdienst, der sich über zwei Kalendertage erstreckt, unverändert als ein anzurechnender Tag.



### Merke:

- Volle Kalendermonate vorrangig vor Teilmonat
- Zeitmonat vorrangig vor zwei Teilmonaten

**Beispiel**

Der Fall: Vorbeschäftigung vom 2. März bis 28. April 2022 (42 Arbeitstage – bei einer 5-Tage-Woche, Feiertage mitgerechnet). Zu beurteilende Beschäftigung vom 3. Juni bis 31. Juli 2022 (41 Arbeitstage)

**Die Lösung: anzurechnende Zeiten aus der Beschäftigung vom 2. März bis 28. April 2022:**

Zeitmonat 2. März bis 1. April	= 30 Kalendertage
Teilmonat 2. April bis 28. April	= 27 Kalendertage
	<b>57 Kalendertage</b>

Hier wird die Regel angewendet, dass die Bildung eines Zeitmonats vorrangig gegenüber zwei Teilmonaten ist.

**Anzurechnende Zeiten aus der Beschäftigung vom 3. Juni bis 31. Juli 2022:**

Teilmonat 3. Juni bis 30. Juni	= 28 Kalendertage
Kalendermonat Juli 2021	= 30 Kalendertage
	<b>58 Kalendertage</b>

Hier gilt die Regel: Ein Kalendermonat ist vorrangig vor einem Zeitmonat. Beide optionalen Zeitgrenzen (90 Kalendertage oder 70 Arbeitstage) sind in Summe (57 plus 58) überschritten; die Beschäftigung vom 3. Juni bis 31. Juli 2022 ist nicht als kurzfristige Beschäftigung zu werten.

## Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung

Ein Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungsrechtlich als kurzfristige Beschäftigung zu werten, wenn es „innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage“ begrenzt ist. Dabei stehen diese beiden Alternativen der nach Monaten oder nach Arbeitstagen berechneten zeitlichen Begrenzung ohne Einschränkung gleichwertig nebeneinander. Für das Erfüllen der Anforderungen an eine kurzfristige Beschäftigung ist es ausreichend, wenn eine der beiden Optionen erfüllt ist.

Eine Reihenfolge gibt es also nicht, wenn mehrere kurzfristige Beschäftigungen im Lauf eines Jahrs zu addieren sind (Vorbeschäftigungen). Vielmehr sind im Ergebnis beide Werte zu ermitteln und mit den Gesetzesvorgaben (drei Kalendermonate oder 70 Arbeitstage) zu vergleichen. Für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung ist ausschlaggebend, wenn einer dieser beiden Werte nicht überschritten ist; dann spielt das Ergebnis des jeweils anderen Werts keine Rolle.

Anzurechnen sind alle kurzfristigen Beschäftigungen. Dies gilt natürlich auch, wenn die Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausgeübt werden beziehungsweise wurden.

**Beispiel**

Der Fall: Eine kurzfristige Beschäftigung auf dem Weihnachtsmarkt wird an sechs Arbeitstagen (Montag bis Samstag) in der Woche ausgeübt. Die Beschäftigung ist nicht berufsmäßig und von vornherein befristet auf die Zeit vom 11. bis 22. Dezember 2021.

Vorbeschäftigung: 16. bis 31. Mai 2021  
(12 Arbeitstage und 16 Kalendertage)

**Die Lösung: Die zu beurteilende Beschäftigung ab 11. Dezember 2021 ist befristet. Bei der Auszählung der Kalendertage ergeben sich zwölf anrechenbare Tage; bei den Arbeitstagen sind zehn Tage zu berücksichtigen. Diese Werte sind zu der anrechenbaren kurzfristigen Beschäftigung zu addieren. Eine Überschreitung ergibt sich nicht.**

Neues bei Minijobs

## Sonderregelung für Minijobber aus Dänemark, Luxemburg und Österreich

### Beschäftigung in Deutschland:

- Deutsche Rechtsvorschriften maßgebend
- Gegebenenfalls Auffang-Versicherungspflicht
- Pauschalbeiträge bei Minijob

**Sonderfall**

Krankenversicherung in Dänemark, Luxemburg oder Österreich

- Kein KV-Pauschalbeitrag
- Aber RV-Beitrag, gegebenenfalls pauschal

### Tipp:

Kopie des entsprechenden Bescheids der Krankenkasse zu den Lohnunterlagen nehmen

7



## Pauschalbeiträge für Minijobber aus Dänemark, Luxemburg und Österreich

Personen mit Auslandsbezug unterliegen grundsätzlich den deutschen Rechtsvorschriften für die Sozialversicherung, wenn sie in Deutschland eine Beschäftigung ausüben. Dies gilt auch für Personen, die in Deutschland ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. In diesen Fällen ist es für die Anwendung der deutschen Vorschriften nicht von Bedeutung, ob der Wohnsitz im Ausland besteht oder welche Staatsangehörigkeit vorliegt. Auch der Sitz des Arbeitgebers spielt keine Rolle. (Folie 7)

Sofern ein solch geringfügig Beschäftigter nicht anderweitig in Deutschland krankenversichert ist (zum Beispiel aufgrund einer Hauptbeschäftigung, als Student, Rentner oder auch familienversichert), ist die sogenannte Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Hierzu muss sich die Person an eine Krankenkasse ihrer Wahl wenden. Regelmäßig fallen für alle geringfügig entlohnt Beschäftigten die bekannten Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung an. Die Grundvoraussetzung für den Pauschalbeitrag in der Krankenversicherung – das Bestehen einer Versicherungszeit in der Krankenversicherung – wird gegebenenfalls auch durch diese Auffang-Versicherungspflicht erfüllt.

Die Krankenkasse bewertet das Bestehen einer Auffang-Versicherungspflicht und gibt diese Entscheidung schriftlich gegenüber dem Beschäftigten bekannt. Den entsprechenden Bescheid der Krankenkasse nimmt der Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen.

### Kein Pauschalbeitrag

Für die Krankenversicherung besteht eine Sonderregelung, wenn die Person in Dänemark, Luxemburg oder Österreich krankenversichert ist. Über einen sogenannten Betreuungsauftrag besteht in diesen Fällen ein Sachleistungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger in Dänemark, Luxemburg oder Österreich. In der Folge kommt die Auffang-Versicherungspflicht nicht zustande (es besteht ja ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz), sodass in Deutschland keine Versicherungszeit in der Krankenversicherung besteht. Der Betreuungsauftrag durch den ausländischen Versicherungsträger ist also nicht mit einer Versicherungszeit gleichzusetzen. Daher ist kein Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für diesen geringfügig entlohnt Beschäftigten zu zahlen. Diese Sonderregelung gilt nur für die Krankenversicherung – für die Rentenversicherung ist der Pauschalbeitrag zu entrichten.

## Angabe des Krankenversicherungsstatus

Neu ab 1. Januar 2022 ist bei der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten, dass der Arbeitgeber zusätzlich anzugeben hat, wie der Beschäftigte für die Dauer dieser Beschäftigung krankenversichert ist. Dabei erhält der Arbeitgeber diese Information insbesondere über den sogenannten Personalfragebogen – also durch eine direkte Information des Beschäftigten. Diese Information ist in den Entgeltunterlagen zu dokumentieren. (Ab Januar 2022 sind nur elektronische Informationen zulässig, siehe Seite 36.) Ein Meldeverfahren (Bestätigung durch den Träger der bestehenden Absicherung) ist nicht vorgesehen. (Folie 8)

Wesentlich für die Übermittlungspflicht ist also zunächst, dass es sich um eine Anmeldung mit der Personengruppe 110 (= kurzfristige Beschäftigung) handelt. In allen anderen Meldungen bleibt das entsprechende Kennzeichen in dem Datensatz in der Grundstellung, also eine „0“.

In den Meldungen ist nach der Art der bestehenden Krankenversicherung eine Unterscheidung vorzunehmen:

### Gesetzliche Krankenversicherung = „1“:

Wenn ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz

in Deutschland besteht, dann wird als Kennzeichen im Datensatz die „1“ angegeben. Das gilt unabhängig von der Art der gesetzlichen Versicherung (Versicherungspflicht, freiwillige Krankenversicherung oder Familienversicherung).

### Private oder anderweitige Krankheitsabsicherung = „2“:

Besteht eine private Krankheitskostenversicherung (nicht nur eine Zusatzversicherung), dann wird in der Anmeldung für diese Person das Kennzeichen „2“ angegeben. Ob das private Krankenversicherungsunternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, spielt keine Rolle. Eine solche Versicherung kann auch vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Rahmen einer Gruppenversicherung für seine Arbeitnehmer als versicherte Personen abgeschlossen werden.

Dieses Kennzeichen gilt auch, wenn die Person im Krankheitsfall Leistungen aus Sondersystemen erhält (zum Beispiel freie Heilfürsorge für Soldaten oder auch die Gesundheitsfürsorge für Personen im Strafvollzug) oder einen Sachleistungsanspruch zulasten eines ausländischen Versicherungsträgers hat.

Einen solchen Sachleistungsanspruch bei geringfügiger Beschäftigung in Deutschland haben die in Dänemark, Luxemburg oder Österreich krankenversicherten Personen.

#### Neues bei Minijobs

## Krankenversicherungsstatus

### Neu ab 1.1.2022:

Krankenversicherungsstatus übermitteln:

- Besonderheit bei
  - Anmeldung
  - Kurzfristiger Beschäftigung

Gesetzliche Krankenversicherung

= Kennzeichen 1

Ansonsten

= Kennzeichen 2

Art der Versicherung  
unbedeutend

# Impressum

**Herausgeber:**

AOK-Bundesverband,  
Rosenthaler Straße 31,  
10178 Berlin  
[aok.de/fk/jahreswechsel](https://aok.de/fk/jahreswechsel)

**Verlag und Redaktion:**

CW Haarfeld GmbH,  
Robert-Bosch-Straße 6,  
50354 Hürth

**Internet:** [cwh.de](https://cwh.de)

**Tel.:** 0800 888-5440,

**Fax:** 0800 888-5445,

**E-Mail:** [service@cwh.de](mailto:service@cwh.de)

**Fachredaktion:**

Heike Bohn, Silke Siems

Alle Angaben ohne Gewähr.

**Stand:** 8. November 2021